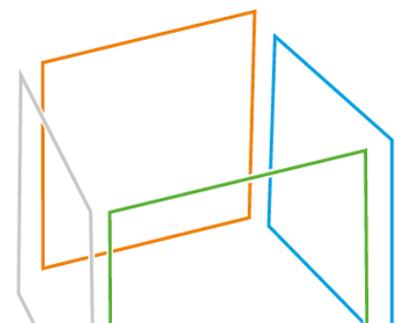


Förderung der energetischen Gebäudesanierung 2021: Die neue „BEG“ und weitere Optionen

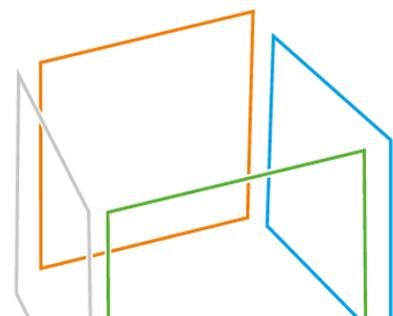
Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. BEG-Förderung	4
2.1. BEG: Die Besonderheiten und die Vorteile im Überblick	4
2.2. Der Einstieg: Am besten mit Energieberatung und Sanierungsfahrplan.....	4
2.3. BEG Einzelmaßnahmen	5
2.4. BEG-Förderung für die Erreichung von Effizienzhaus-Standards	12
3. Steuerliche Sanierungsförderung	19
4. Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude (EBW).....	20
5. Linksammlung.....	22



DIE REPRÄSENTANZ TRANSPARENTE GEBÄUDEHÜLLE RTG

Der Bundesverband Flachglas, die Industrievereinigung Rollläden-Sonnenschutz-Automation e.V und der Verband, Fenster + Fassade tragen zusammen mit den Unternehmen Somfy, Velux und Warema die Repräsentanz Transparente Gebäudehülle (RTG). Das gemeinsame Ziele: Optimale Rahmenbedingungen für Gebäude schaffen, in denen wir klimafreundlich, gesund, komfortabel und bezahlbar leben können. Die RTG ist Impulsgeber und Dialogpartner für alle Politikakteure und Stakeholder, die die bau- und energiepolitischen Rahmenbedingungen gestalten.



1. Einleitung

Seit dem 1. Januar 2021 ersetzt die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) eine Vielzahl an Förderprogrammen und macht es künftig leichter, die Förderung zu beantragen.

Mit der BEG wird die Förderlandschaft zudem weiterentwickelt: Neue, attraktive Förderangebote, die den individuellen Bedürfnissen der Eigentümer besser entsprechen können, kommen hinzu. Neben der BEG bleiben die steuerliche Förderung und die Förderung der Energieberatung bestehen.

Wie wird die Förderung mit der BEG ausgeweitet? Welche Bedingungen muss man erfüllen? Was gilt ab wann? Und wo gibt es weitergehende Informationen? Antworten auf diese Fragen bietet diese Übersicht. Weiterführende Informationen und nützliche Instrumente beinhaltet die Linksammlung am Ende des Dokuments.

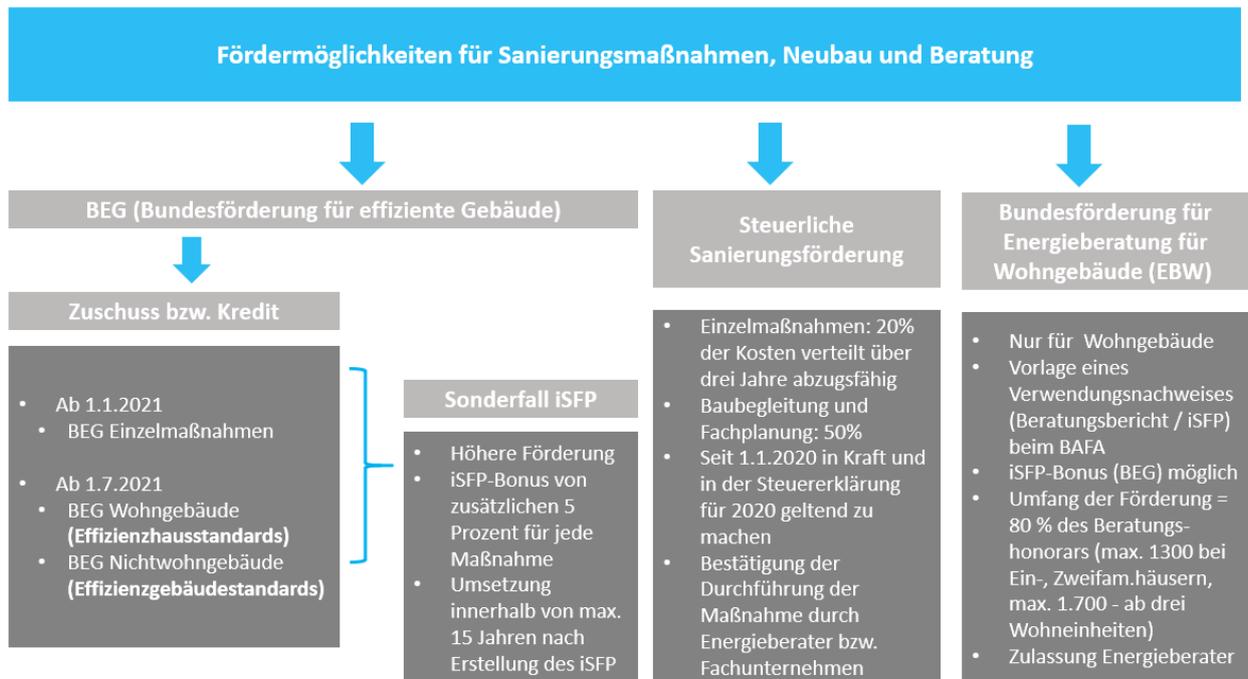
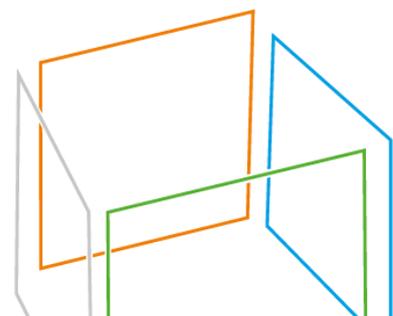


Abbildung 1: Übersicht über alle Fördermöglichkeiten für energetische Sanierungsmaßnahmen und Neubau (iSFP = individueller Sanierungsfahrplan)

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) bündelt die Kredit- und Zuschussförderung sowohl für Einzelmaßnahmen als auch für umfassende Sanierungen auf einen Effizienzhausstandard. Sie eignet sich somit am besten für private und gewerbliche Investierende, die die nötigen Investitionsmittel als Förderkredit mit Tilgungszuschuss aufnehmen möchten oder eine direkte Rückerstattung des Förderanteils wünschen.

Zudem bietet die BEG einen Förderbonus für Sanierungsmaßnahmen, die im Rahmen eines individuellen Sanierungsfahrplans ausgewiesen werden und nacheinander über einen längeren Zeitraum zu einem sehr effizienten Gebäude führen.



Die steuerliche Förderung richtet sich an private Investierende bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden, die die Investition in der Regel aus Eigenkapital leisten und für die eine Absenkung der Steuerschuld motivierend ist.

2. BEG-Förderung

2.1. BEG: Die Besonderheiten und die Vorteile im Überblick

Die BEG ersetzt folgende bestehende Programme zur Förderung von Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien im Gebäudebereich:

- das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm (Programme Energieeffizient Bauen und Sanieren)
- das Programm zur Heizungsoptimierung (HZO)
- das Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)
- das Marktanzreizprogramm zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP).

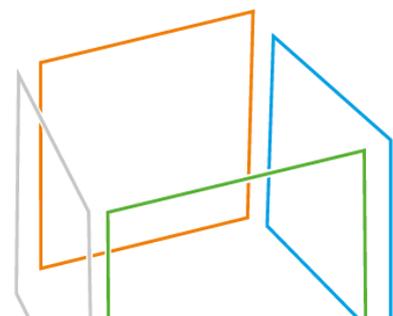
Die BEG bietet:

- 20% Zuschuss für Fenstermodernisierung, Sonnenschutz und/oder Automation der Gebäudehülle (BEG Einzelmaßnahmen) sowie zahlreiche weitere Sanierungsmaßnahmen (Förderrichtlinie BEG EM, [Link](#))
- Alternativ zum Zuschuss: Förderkredit mit 20% Tilgungszuschuss
- Zusätzlich 5% Förderbonus, wenn eine Sanierungsmaßnahme Bestandteil eines „individuellen Sanierungsfahrplans“ ist
- Höhere Förderungen von bis zu 50% bei Erreichen von Effizienzhaus-Standards
- Die Kumulierbarkeit mit kommunalen und regionalen Förderprogrammen für max. 60% Förderung ([Link](#))
- Beihilfefreiheit nach EU-Recht, sodass sie auch von der Wohnungswirtschaft komplett genutzt werden kann.

2.2. Der Einstieg: Am besten mit Energieberatung und Sanierungsfahrplan

Welche Sanierungsmaßnahmen stehen akut an? Welche sind später sinnvoll, und wie greifen die einzelnen Maßnahmen ineinander? Solche Fragen tauchen bei sehr vielen Sanierungsanlässen frühzeitig auf. Grundsätzlich ist es daher empfehlenswert, von Beginn an eine qualifizierte Energieberatung in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen der Beratung wird ein individueller Sanierungsfahrplan für das Haus erarbeitet. Auch für diese Beratung und den Fahrplan gibt es eine hohe Förderung, sodass es sich in jedem Fall lohnt.

Unabhängig davon ist es jedoch auch möglich, direkt mit einer einzelnen geförderten Sanierungsmaßnahme zu starten.



2.3. BEG Einzelmaßnahmen

2.3.1. Was wird gefördert und in welchem Umfang?

Einzelne Sanierungsmaßnahmen werden über die BEG folgendermaßen gefördert:

1. Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle → 20% Förderung

Gefördert werden Einzelmaßnahmen (EM), die zur Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudes an der Gebäudehülle beitragen (Technische Mindestanforderungen der BEG EM, [Link](#)):

- Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Fenstern, Balkon- und Terrassentüren sowie Außentüren und -toren
- Ertüchtigung von Fenstern, z. B. durch Neuverglasung
- Einbau bzw. Erneuerung des sommerlichen Wärmeschutzes:
 - Ersatz oder erstmalige Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung z.B. über Lichtlenksysteme oder strahlungsabhängige Steuerung. Dabei sind die Vorgaben der DIN 4108-2:2013-02 zum sommerlichen Mindestwärmeschutz einzuhalten. (S. 21 BEG EM; Infoblatt Förderfähige Kosten S. 9f, [Link](#))
- Einbau von Fenstern mit Sonnenschutz im Scheibenzwischenraum im Rahmen des normalen Fensteraustauschs, wenn die Fenster die technischen Mindestanforderungen erfüllen
- Beim Austausch von Fenstern bestehen im Rahmen einer Förderung nach BEG EM keine Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz, es sei denn dieser wurde als Maßnahme gewählt (BMWFAQs, Frage 4.26 ([Link](#)))
- Dämmung der Gebäudehülle (von Außenwänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen), sowie Erneuerung/Aufbereitung von Vorhangfassaden und diverse weitere Maßnahmen

2. Anlagentechnik (außer Heizung) → 20% Förderung

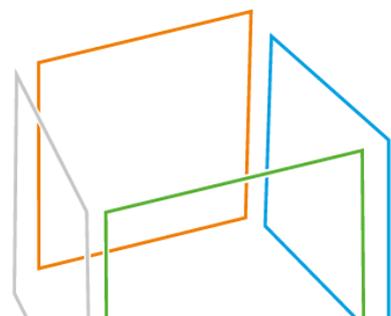
- Einbau digitaler Systeme (Smart Home, Smart Building) zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung inkl. Steuerung von Fenstern, Türen, Sonnenschutz etc.

3. Fachplanung und Baubegleitung → bis zu 50% Förderung

Die Kosten für die Fachplanung und Baubegleitung werden nicht als eigenständiger Fördertatbestand gefördert, sondern nur im Zusammenhang mit o.g. Maßnahmen. Dabei sollen diese Fachplanungs- bzw. Baubegleitungsleistungen durch einen Energieeffizienz-Experten (EEE) durchgeführt werden oder, wenn durch einen Dritten durchgeführt, von einem Energieeffizienz-Experten (EEE) auf Plausibilität überprüft werden.

Antragsberechtigung:

- Privatpersonen und Wohneigentumsgemeinschaften
- freiberuflich Tätige



Förderung der energetischen Gebäudesanierung 2021: Die neue „BEG“ und weitere Optionen

- Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände, sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
- Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen
- sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften

Die Antragsberechtigung gilt für Pächter, Mieter und Eigentümer des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder in dem die Maßnahme umgesetzt werden soll, sowie für Contractoren (nat. & jur. Personen, welche Dienstleistungen in Räumlichkeiten durchführen).

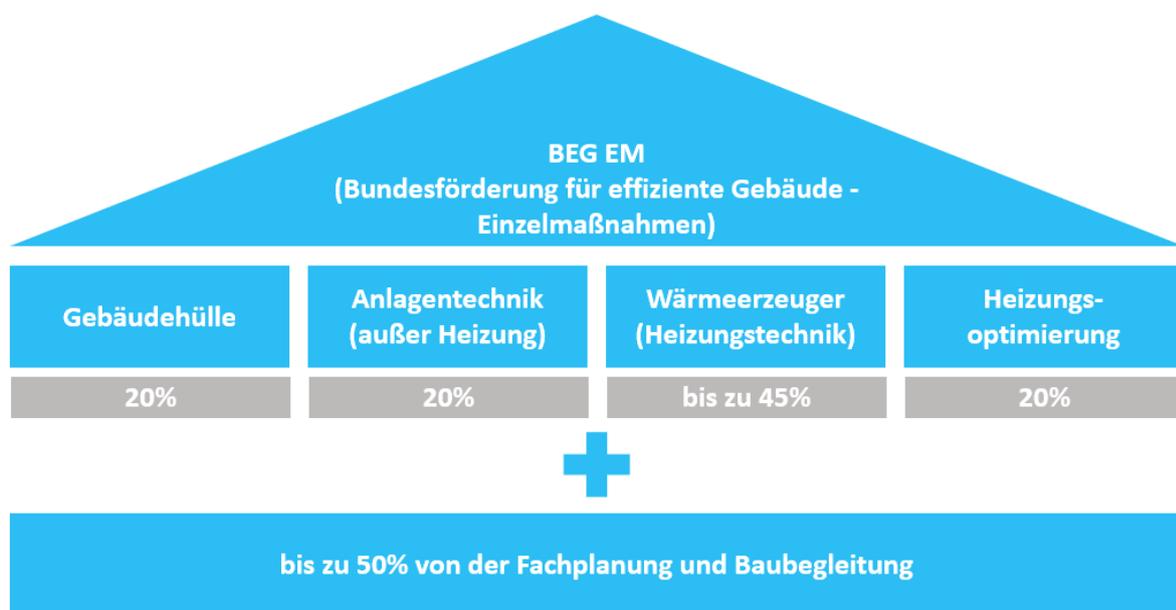
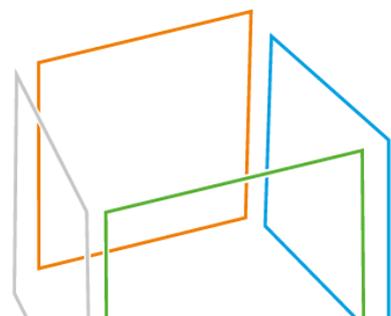


Abbildung 2: Übersicht über Fördermaßnahmen und die entsprechenden -sätze der BEG EM

2.3.2. Gibt es für Einzelmaßnahmen eine Höchstgrenze der förderfähigen Kosten?

Die Höchstgrenzen der förderfähigen Kosten lassen sich für Kredit- oder Zuschussvariante, pro Kalenderjahr und unabhängig von der Anzahl gestellter Anträge, wie folgt berechnen (S. 10 BEG EM ([Link](#))):

- Höchstgrenzen bei Wohngebäuden (WG)
 - Die **Bemessungsgrundlage** für die Höchstgrenze förderfähiger Kosten ist die Anzahl der Wohneinheiten nach Sanierung. Dies gilt auch bei Umwidmung (Nutzungsänderung) von beheizten Nichtwohnflächen.
 - Die Höchstgrenze beträgt für **energetische Sanierungsmaßnahmen** 60.000 Euro pro Wohneinheit innerhalb eines Kalenderjahres, unabhängig von der Anzahl der eingereichten Anträge. (BMWFAQs, Frage 4.10 ([Link](#)))



- Förderfähige Kosten für die **Fachplanung und Baubegleitung** sind gedeckelt auf 5.000 Euro bei Ein- und Zweifamilienhäusern, und bei Mehrfamilienhäusern mit drei oder mehr Wohneinheiten auf 2.000 Euro pro Wohneinheit, insgesamt auf maximal 20 000 Euro pro Zusage/Zuwendungsbescheid.
- Höchstgrenzen bei Nichtwohngebäuden (NWG)
 - Förderfähige Kosten für **energetische Sanierungsmaßnahmen** sind gedeckelt auf 1.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche (im thermisch konditionierten Gebäudevolumen, nach § 3 Absatz 1 Nummer 22 GEG), insgesamt auf maximal 15 Millionen Euro.
 - Förderfähige Kosten für die **Fachplanung und Baubegleitung** sind gedeckelt auf 5 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, insgesamt auf maximal 20.000 Euro pro Zusage/Zuwendungsbescheid.

2.3.3. Ab wann darf man die Förderung beantragen?

Januar 2021: Die BEG EM ist in der Zuschussvariante beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausführkontrolle (BAFA) gestartet.

Bis zum (Übergangsphase) Antragstellung für Förderkredite für Einzelmaßnahmen

30. Juni 2021: gemäß den bestehenden Programmen „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ bei der KfW

Die Übergangsphase bedeutet für **Eigentümer**, dass sie **entscheiden**, ob sie noch bis zum 30. Juni eine Förderung nach den alten Regelungen beantragen oder warten, bis die neue Regelung am 1. Juli in Kraft tritt.

1. Juli 2021: Die BEG EM in der Kreditvariante startet bei der KfW

2.3.4. Einbindung von Energieeffizienz-Experten (EEE) – wann ist das ein Muss und was ist dabei zu beachten?

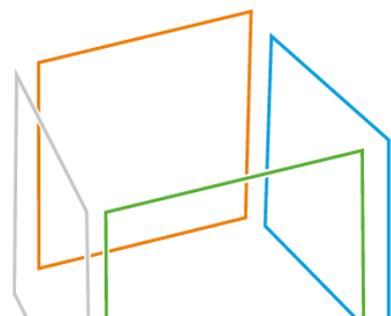
Als EEE qualifizieren sich alle Experten, die in der „Expertenliste des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de aufgeführt sind, in den Kategorien „Einzelmaßnahmen“, „Wohngebäude“, „Nichtwohngebäude“ und „Effizienzhaus Denkmal sowie Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“.

Der EEE muss bei den folgenden Anträgen **zwingend** eingebunden werden:

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
- Anlagentechnik (außer Heizung)

Der EEE muss bei der energetischen Sanierung mit Einzelmaßnahmen deren programmgemäße Umsetzung bestätigen. Werden Teilleistungen durch Dritte, zum Beispiel Fachplaner oder bauüberwachenden Architekten erbracht, sind diese vom Energieeffizienz-Experten im Rahmen seiner Gesamtverantwortung zu überprüfen. (S. 32, BEG EM, ([Link](#)))

Bei der Einbindung von EEE gilt die grundsätzliche Regel, dass die einzubindenden Experten vorhabenbezogen unabhängig sein müssen. Wenn lediglich eine einzige Einzelmaßnahme (z.B. Austausch



von Fenstern) umgesetzt werden soll, darf die Fachplanung und Baubegleitung auch durch bei Lieferanten oder Fachunternehmen angestellte Experten vorgenommen werden. (BMWi FAQs, Frage 8.13 ([Link](#)))

Der EEE muss nach den letzten Aktualisierungen der BEG EM folgende ergänzende Leistungen bei Durchführung von Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle erbringen (S. 33, BEG EM, ([Link](#))):

- Erstellung des Wärmebrückenkonzepts und des Luftdichtheitskonzepts in Bezug auf die geplante Einzelmaßnahme, z. B. durch grafische Darstellung der geplanten Umsetzung
- Prüfung der Notwendigkeit lüftungstechnischer Maßnahmen (zum Beispiel unter Anwendung der DIN 1946-6) & Informierung des Bauherrn. Die Veranlassung der Umsetzung lüftungstechnischer Maßnahmen verantwortet der Bauherr
- Prüfung der Umsetzung lüftungstechnischer Maßnahmen (sofern durchgeführt) (S. 35 BEG EM, ([Link](#)))
- Nachweise für die wärmebrückenreduzierte und luftdichte Ausführung
- Bei Sanierungsmaßnahmen, welche die Luftdichtheit des Gebäudes erhöhen: Lüftungskonzept, über die Notwendigkeit lüftungstechnischer Maßnahmen (zum Beispiel unter Anwendung der DIN 1946-6)

2.3.5. Weitere Förderbedingungen und Nachweise

Gefördert werden nur die Leistungen von Fachunternehmen und die Kosten des durch ein Fachunternehmen verbauten Materials.

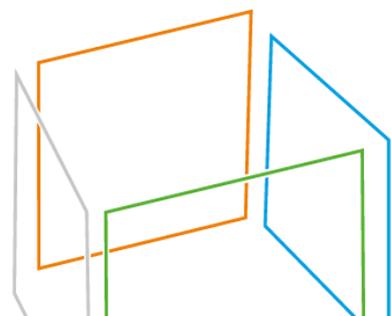
Dabei ist zu beachten, dass Eigenleistungen und private Durchführungen und dabei entstandene Materialkosten aufgrund der notwendigen Qualitätssicherung nicht förderfähig sind. Notwendig ist eine gewerbliche Durchführung, nachgewiesen durch eine Rechnungstellung an den Gebäudeeigentümer. (BMWi FAQs, Frage 11.8 ([Link](#)))

Nach Vorhabensdurchführung muss das Fachunternehmen die Förderfähigkeit der durchgeführten Maßnahmen gemäß "Infoblatt zu den förderfähigen Kosten" zur BEG EM und das entsprechend dokumentieren. (S. 34 BEG EM, ([Link](#)))

Bei **Sanierungsmaßnahmen, welche die Luftdichtheit des Gebäudes erhöhen**, gilt es künftig, ein Lüftungskonzept, über die Notwendigkeit lüftungstechnischer Maßnahmen, vorzulegen (zum Beispiel unter Anwendung der DIN 1946-6). (S. 20 BEG EM, ([Link](#)))

Für den **sommerlichen Wärmeschutz** gilt es, folgende Nachweise vorzulegen (S. 21 BEG EM, ([Link](#))):

- Bestätigung eines Experten der Energieeffizienz-Experten-Liste (www.energie-effizienz-experten.de)
- Herstellernachweis über die oben beschriebenen Funktionen
- Nachweis der Einhaltung der Vorgaben der DIN 4108-2 zum sommerlichen Mindestwärmeschutz
- Vorhabenbezogene Rechnungen und Nachweise über die geleisteten Zahlungen, Aufstellung der förderfähigen Investitionsmaßnahmen und -kosten



2.3.6. Wie erfolgt die Antragstellung?

- Vorstufe zum eigentlichen Förderantrag
- Erfolgt durch den EEE
- Beschreibung der zu beantragenden Maßnahme
- Elektronisches BAFA-Formular
- EEE erhält eine sog. TPB-ID → für die Antragsstellung erforderlich

- Erfolgt durch den Eigentümer oder Vertreter
- Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung **noch nicht** begonnen worden ist

- Vorhabenbeginn = der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages
- **Planungsleistungen** dürfen vor Antragstellung erbracht werden

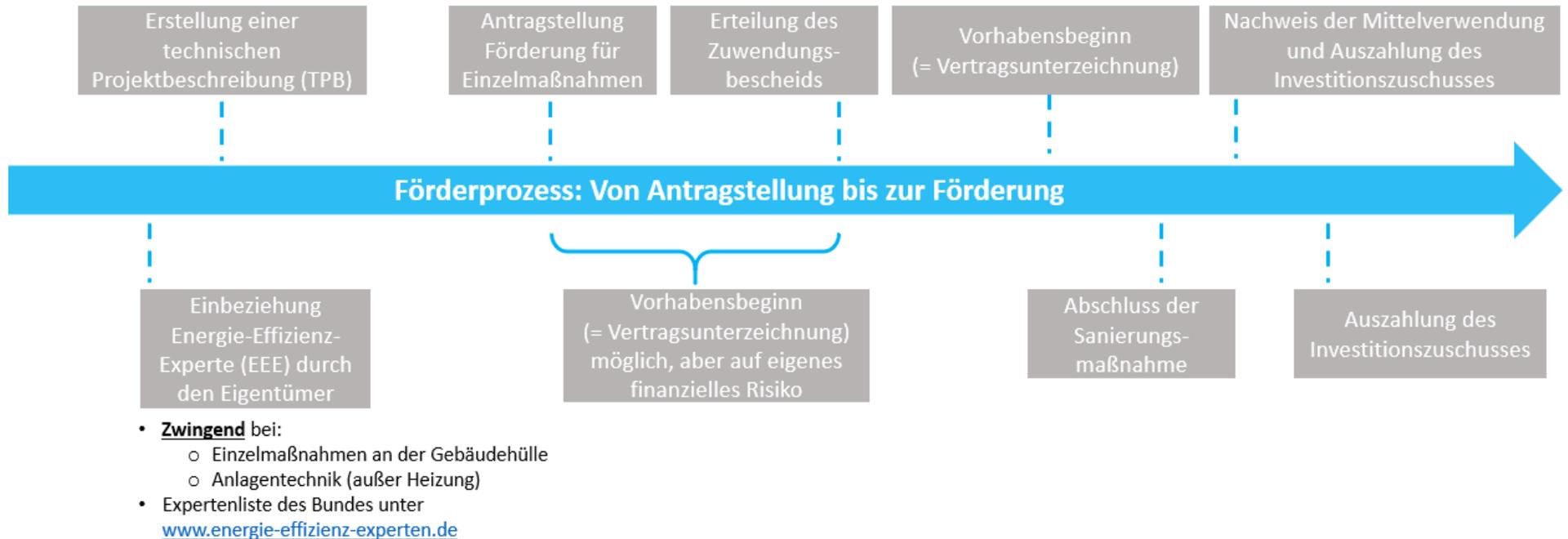
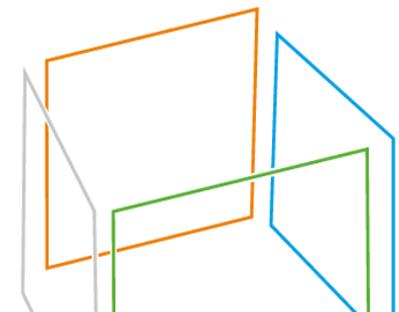


Abbildung 3: Prozess der Antragstellung (Einzelmaßnahmen)



Der Vorhabenbeginn wird in der Kreditvariante in der BEG EM genauso definiert wie in der Zuschussvariante der BEG EM. In der Kreditvariante gibt es allerdings die Möglichkeit, entsprechende Liefer- und Leistungsverträge mit Bauunternehmen, Lieferanten und Gewerken nach einem dokumentierten Finanzierungsgespräch mit einem Finanzierungspartner der KfW (entspricht kreditdurchleitendem Finanzierungsinstitut) oder einem Finanzvermittler abzuschließen, ohne dass es sich schädlich auf die Förderung auswirkt.

Ein solches dokumentiertes Beratungsgespräch soll Informationen zu Förderbedingungen und -voraussetzungen sowie zur Förderhöhe und zu der Einplanung der Förderung der BEG in das potentielle Kreditgeschäft auf Basis eines von der KfW bereitgestellten Musterformulars umfassen. Das Beratungsgespräch ist zwingend vor Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu führen und muss nachgewiesen werden. (S. 15 BEG EM ([Link](#)))

2.3.7. Antragstellung mit Einbindung von Energieeffizienz-Experten (EEE)

Bevor der Antrag gestellt werden kann, erstellt ein EEE eine so genannte technische Projektbeschreibung (TPB), die die zu beantragende Maßnahme erläutert. Das BAFA stellt ein elektronisches TPB-Formular zur Verfügung, das der EEE ausfüllt.

Dann erhält der EEE eine so genannte TPB-ID. Diese benötigen Eigentümer zur eigentlichen Antragstellung, um eine Förderung zu bekommen.

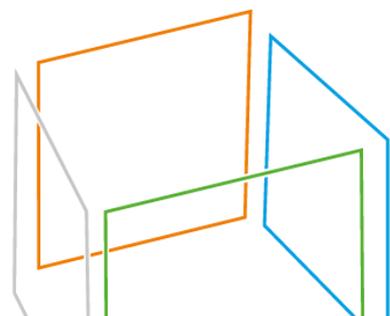
2.3.8. Individueller Sanierungsfahrplan (iSFP)

Grundsätzlich empfiehlt es sich, im Rahmen einer Energieberatung einen individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) anfertigen zu lassen – also einen langfristigen Plan, wie das Gebäude über mehrere Jahre hinweg Schritt für Schritt auf ein energetisch besseres Niveau gebracht werden wird.

Die BEG gewährt für jede energetische Sanierungsmaßnahme, die im iSFP vorgesehen ist, eine zusätzliche Förderung in Höhe von fünf Prozentpunkten (iSFP-Bonus).

a. Was wird gefördert und was sind die Förderbedingungen?

- Maßnahme
 - Der iSFP muss bereits abgeschlossen sein, bevor die erste Förderung für eine Sanierungsmaßnahme beantragt wird. Eigentümer sollten daher einen gewissen Vorlauf einplanen.
 - Die Maßnahme, für die der iSFP-Bonus beantragt wird, muss dem iSFP entsprechen
 - Unwesentliche inhaltliche Abweichungen (i.S. Übererfüllung der iSFP-Vorgaben, Änderungen der zeitlichen Reihenfolge) dürfen vorgenommen werden
 - Abweichungen von der im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zusage bewilligten Maßnahme sind dem BAFA bzw. der KfW unverzüglich anzuzeigen
 - Bei wesentlichen inhaltlichen Abweichungen (i.S. einer Untererfüllung der iSFP-Vorgaben) wird die Maßnahme nicht gefördert



- Jede energetische Sanierungsmaßnahme, die im iSFP vorgesehen ist und für die der Bonus beantragt wird, muss innerhalb von maximal 15 Jahren nach Erstellung des iSFP umgesetzt werden. Der iSFP-Bonus wird aber nicht zurückgefordert, wenn der iSFP nicht innerhalb von 15 Jahren vollständig umgesetzt wird
- Einzelmaßnahme oder das komplette Gebäude
 - Den iSFP-Bonus gibt es sowohl für Einzelmaßnahmen im Rahmen der BEG EM als auch für Sanierungen der kompletten Gebäude im Rahmen der BEG WG, aber nicht für die Umsetzung aller iSFP-Maßnahmen in einem Zug (Komplett- / Vollsanierungen)
 - Als Voraussetzung für die Gewährung des iSFP-Bonus gilt, dass es sich um eine über mehrere Schritte gestreckte Sanierung des Gebäudes handelt (keine Komplettsanierung in einem Zug) (S. 12 BEG EM ([Link](#)))
- Wohngebäude oder Nichtwohngebäude
 - Der iSFP-Bonus ist für Wohngebäude geschaffen worden, gilt deshalb nicht für Nichtwohngebäude. Dies ist auch bei der BEG EM der Fall
 - Auch für gemischte Gebäude, bei denen nur ein Teil als Wohngebäude genutzt wird, kann der iSFP-Bonus unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden
- iSFP, erstellt im Zeitraum zwischen 01.07.2017 und 31.12.2020 (Übergangsregelung)
 - Sollte der iSFP in diesem Zeitraum erstellt worden sein, kann der iSFP-Bonus auch gewährt werden. Die zusätzliche Voraussetzung ist eine Bestätigung der Konformität der betroffenen Maßnahme mit dem iSFP durch einen Energieeffizienz-Experten (EEE)
- iSFP-Kopplung an das Gebäude, nicht an den Eigentümer
 - Der iSFP ist an das entsprechende Gebäude gekoppelt und kann im Verkaufsfall für den Erhalt des Bonus genutzt werden

b. In welchem Umfang wird gefördert?

In einem iSFP-Förderfall gilt die übliche Höchstgrenze der förderfähigen Kosten für Einzelmaßnahmen: **60.000 Euro pro Wohneinheit innerhalb eines Kalenderjahres**, unabhängig von der Anzahl der eingereichten Anträge.

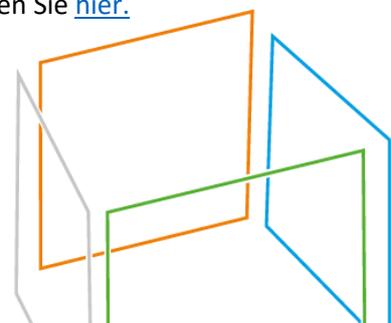
Für iSFP-Förderfälle ist die Planung der Maßnahmen über mehrere Jahre hinweg wichtig: Hat man in einem Kalenderjahr die Höchstgrenze von 60.000 pro Wohneinheit erreicht, kann es mit Blick auf die Optimierung der Förderung ratsam sein, mit den nächsten Maßnahmen bis zum nächsten Kalenderjahr zu warten.

c. Wie erfolgt die Antragstellung in einem iSFP-Fall?

Der Prozess von Antragstellung bis zur Förderung unterscheidet sich im Fall der Kombination mit einem iSFP um den folgenden entscheidenden Punkt: Für den iSFP selbst kann zunächst eine Förderung in Anspruch genommen werden. Der iSFP muss von Energieeffizienz-Experten erstellt und durch das BAFA geprüft werden, bevor die Antragstellung für eine Einzelmaßnahme erfolgen kann.

Dies hat zur Folge, dass sich der gesamte Prozess um einige Wochen verlängert. Eigentümer müssen das entsprechend einplanen.

Weiterführende Informationen zum iSFP, der iSFP-Methodik, etc. finden Sie [hier](#).



2.4. BEG-Förderung für die Erreichung von Effizienzhaus-Standards

2.4.1. Was wird gefördert?

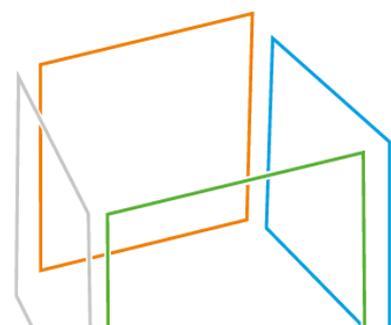
Die beiden Teilprogramme „BEG Wohngebäude“ und BEG „Nichtwohngebäude“, die zum 1.7.2021 gestartet werden sollen, fördern an Stelle einzelner Maßnahmen die Erreichung von Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestandards. Dazu sind bei Bestandsbauten in der Regel mehrere Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Je besser der erreichte Energiestandard, umso höher die Förderung. Zuschüsse oder Förderkredite mit Tilgungszuschüssen werden gewährt.

- **BEG WG:** Förderung energieeffizienter Neubauten oder Vollsanierungen zu einem Effizienzhausstandard für Wohngebäude für alle Wohngebäude, z. B. für Eigentumswohnungen, Ein- und Mehrfamilienhäuser oder Wohnheime
- **BEG NWG:** Förderung energieeffizienter Neubauten oder Vollsanierungen zu einem Effizienzgebäudestandard für Nichtwohngebäude, z.B. für Gewerbegebäude, kommunale Gebäude oder Krankenhäuser

2.4.2. Ab wann kann man die Förderung beantragen?

- 1. Juli 2021:** Die BEG NWG und BEG WG (Zuschuss- und Kreditvariante) können bei der KfW beantragt werden
- Bis zum 30. Juni 2021:** **(Übergangsphase)** Antragstellung für Förderkredite und Zuschüsse für Vollsanierungen und Effizienzhäuser, -gebäude noch wie gewohnt für die entsprechenden Programme „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ bei der KfW

Die Übergangsphase bedeutet für **Eigentümer**, dass sie **entscheiden**, ob sie noch bis zum 30. Juni eine Förderung nach den alten Regelungen beantragen oder warten, bis die neue Regelung am 1. Juli in Kraft tritt.



2.4.3. In welchem Umfang werden Maßnahmen für Wohngebäude gefördert?

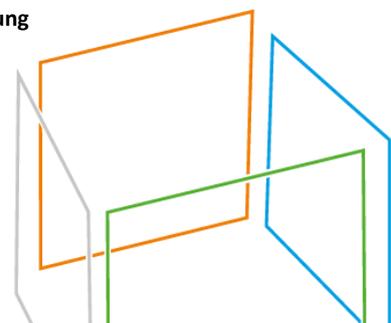
Neubau

Effizienzhaus	(Tilgungs-)zuschuss	Betrag je Wohnung
Effizienzhaus 40 Plus	25% von max. 150.000 Euro Kreditbetrag / geförderte Kosten	Bis zu 37.500 Euro
Effizienzhaus 40	20% von max. 120.000 Euro	Bis zu 24.000 Euro
Effizienzhaus 40 Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeitsklasse	22,5% von max. 150.000 Euro	Bis zu 33.750 Euro
Effizienzhaus 55	15% von max. 120.000 Euro	Bis zu 18.000 Euro
Effizienzhaus 55 Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeitsklasse	17,5% von max. 150.000 Euro	Bis zu 26.250 Euro

Sanierung

Effizienzhaus	(Tilgungs-)zuschuss	Betrag je Wohnung
Effizienzhaus 40	45% von max. 120.000 Euro Kreditbetrag / geförderte Kosten	Bis zu 54.000 Euro
Effizienzhaus 40 Erneuerbare-Energien-Klasse	50% von max. 150.000 Euro	Bis zu 75.000 Euro
Effizienzhaus 55	40% von max. 120.000 Euro	Bis zu 48.000 Euro
Effizienzhaus 55 Erneuerbare-Energien-Klasse	45% von max. 150.000 Euro	Bis zu 67.500 Euro
Effizienzhaus 70	35% von max. 120.000 Euro	Bis zu 42.000 Euro
Effizienzhaus 70 Erneuerbare-Energien-Klasse	40% von max. 150.000 Euro	Bis zu 60.000 Euro
Effizienzhaus 85	30% von max. 120.000 Euro	Bis zu 36.000 Euro
Effizienzhaus 85 Erneuerbare-Energien-Klasse	35% von max. 150.000 Euro	Bis zu 52.500 Euro
Effizienzhaus 100	27,5% von max. 120.000 Euro	Bis zu 33.000 Euro
Effizienzhaus 100 Erneuerbare-Energien-Klasse	32,5% von max. 120.000 Euro	Bis zu 48.750 Euro
Effizienzhaus Denkmal	25% von max. 120.000 Euro	Bis zu 30.000 Euro
Effizienzhaus Denkmal Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeitsklasse	30% von max. 120.000 Euro	Bis zu 45.000 Euro

Abbildungen 4 und 5: Fördermöglichkeiten für Wohngebäude – Neubau und Sanierung



2.4.4. „Nachhaltigkeitszertifizierung“ (NH-Klassen)

Die Nachhaltigkeitszertifizierung findet auf der Ebene des gesamten Gebäudes statt. (S. 5, BEG WG ([Link](#)) & BEG NWG ([Link](#))). Eine Kombination mit der EH EE-Klasse ist nicht möglich.

Bei Wohngebäuden sind NH-Klassen nur beim Neubau, nicht bei Sanierung vorhanden. Bei Nichtwohngebäuden sind NH-Klassen sowohl beim Neubau als auch bei der Sanierung ansetzbar.

Eine „akkreditierte Zertifizierungsstelle“ dafür: „die durch eine nationale Akkreditierungsstelle gemäß der VO (EG) 765/2008 akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen, die für die Gewährleistungsmarke Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) zugelassen sind (siehe www.nachhaltigesbauen.de) (S. 3, BEG WG ([Link](#)))

Das entsprechende QNG ist jedoch aktuell noch nicht verfügbar: „Bei der Nachhaltigkeitsklasse (NH-Klasse) muss die akkreditierte Zertifizierungsstelle mit einer Nachhaltigkeitszertifizierung die Übereinstimmung der Maßnahme mit den Anforderungen des Qualitätssiegels „Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) bestätigen. Die NH-Klasse kann erst ab Verfügbarkeit des QNG für den jeweiligen Gebäudetyp gewährt werden. Für detaillierte Anforderungen an die Nachhaltigkeitszertifizierung.“ (S. 16, BEG WG ([Link](#)), S. 15 BEG NWG ([Link](#)))

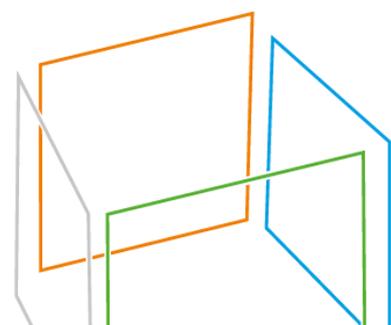
2.4.5. Welche Förderbedingungen gelten für Wohngebäude?

Wer ein neues Effizienzhaus baut oder kauft oder ein Wohngebäude zum Effizienzhaus saniert, muss auf folgende Reihenfolge achten:

In der Zuschussvariante muss sowohl bei Neubau als auch bei Sanierung zunächst der Antrag auf Förderung gestellt werden, bevor ein Liefer-, Leistungs- oder Kaufvertrag abgeschlossen wird. Planungs- und Beratungsleistungen kann man aber schon vor dem Antrag auf Förderung in Anspruch nehmen.

In der Kreditvariante steht ab sofort folgende Möglichkeit zur Verfügung: Entsprechende Liefer- und Leistungsverträge mit Bauunternehmen, Lieferanten und Gewerken dürfen in der Kreditvariante, im Gegensatz zur Zuschussvariante, nach einem dokumentierten Finanzierungsgespräch abgeschlossen werden, ohne dass es sich schädlich auf die Förderung auswirkt. Was das Beratungsgespräch beinhalten soll und wie es nachgewiesen werden muss, kann den KfW-Informationen entnommen werden. ([Link](#) S. 2-3; Formularvorlage „Nachweis eines Beratungsgesprächs“ [Link](#))

Der Kreditantrag bei der KfW muss aber noch vor Beginn der Bauarbeiten vor Ort gestellt werden. Eine Reihe der Arbeiten, die nicht dem Förderprozess schaden, kann den KfW-Informationen entnommen werden. ([Link](#) S. 2-3)



Förderung der energetischen Gebäudesanierung 2021: Die neue „BEG“ und weitere Optionen



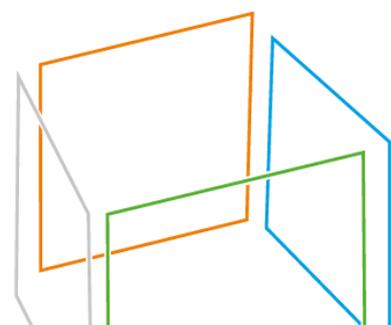
Abbildung 6: Förderprozess BEG WG und BEG NWG Kreditvariante

Effizienzhaus-Sanierungen werden zukünftig nur gefördert, wenn der Bauantrag oder die Bauanzeige für das Wohngebäude zum Zeitpunkt des Antrags **mind. 5 Jahre** zurückliegen.

Auch die Effizienzhaus-Förderung ist mit dem iSPF-Bonus kombinierbar: Genauso wie bei den Einzelmaßnahmenförderung muss dieser von einem Energieeffizienz-Experten erstellt werden und jede beantragte Maßnahme als notwendig darstellen. Binnen 15 Jahren muss die angestrebte Effizienzhaus-Stufe erreicht werden.

Für den sommerlichen Wärmeschutz gilt es, einen Nachweis über die Einhaltung der Mindestanforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz bei Effizienzhäusern im Neubau und in der Sanierung nach DIN 4108-2:2013-02, Abschnitt 8 vorzulegen. Dies gilt unabhängig vom Anwendungsbereich der Norm auch in der Sanierung. Bei Sanierung von Baudenkmalen kann von der Einhaltung des sommerlichen Wärmeschutzes abgewichen werden, soweit Auflagen des Denkmalschutzes der Einhaltung der Anforderungen entgegenstehen. (S. 18 BEG WG ([Link](#)), S. 16 BEG NWG ([Link](#)))

Der Vorhabenbeginn wird in der Kreditvariante zwar genauso definiert wie in der Zuschussvariante. In der Kreditvariante gibt es allerdings die Möglichkeit, entsprechende Liefer- und Leistungsverträge mit Bauunternehmen, Lieferanten und Gewerken nach einem dokumentierten Finanzierungsgespräch mit einem Finanzierungspartner der KfW (entspricht kreditdurchleitendem Finanzierungsinstitut) oder einem Finanzvermittler abzuschließen, ohne dass es sich schädlich auf die Förderung auswirkt.



Ein solches dokumentiertes Beratungsgespräch soll Informationen zu Förderbedingungen und -voraussetzungen sowie zur Förderhöhe und zu der Einplanung der Förderung der BEG in das potentielle Kreditgeschäft auf Basis eines von der KfW bereitgestellten Musterformulars umfassen. Das Beratungsgespräch ist zwingend vor Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu führen und muss nachgewiesen werden. (S. 15 BEG EM, [Link](#))

2.4.6. Einbeziehung des Energieeffizienz-Experten

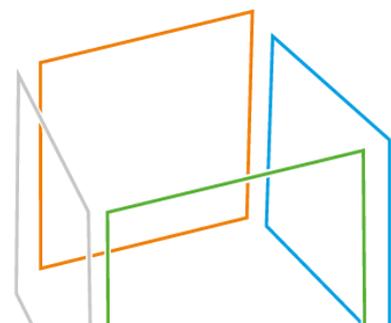
Der Energieeffizienz-Experte muss beim Neubau eines Effizienzhauses oder bei der energetischen Sanierung zum Effizienzhaus mindestens folgende Leistungen im Rahmen einer energetischen Fachplanung und Begleitung der Baumaßnahme erbringen und deren programmgemäße Umsetzung bestätigen. Werden Teilleistungen durch Dritte (zum Beispiel Fachplaner oder bauüberwachender Architekt) erbracht, sind diese vom Energieeffizienz-Experte im Rahmen seiner Gesamtverantwortung zu überprüfen. (S. 18 BEG WG [Link](#))

- Energetisches Gesamtkonzept für den baulichen Wärmeschutz und die energetische Anlagentechnik erstellen
- Effizienzhaus-Berechnung erstellen
- Einsparungen des Jahres-Primärenergiebedarfs, des Endenergiebedarfs und der CO₂- und Treibhausgas-Reduktion berechnen
- Luftdichtheitskonzept erstellen
- Nachweis des sommerlichen Wärmeschutzes erstellen
- Lüftungskonzept erstellen und den Bauherrn über das Ergebnis informieren
- Die eingebauten Materialien, Produkte und Komponenten an der Gebäudehülle und der energetischen Anlagentechnik auf Übereinstimmung mit den in der Effizienzhaus-Berechnung berücksichtigten energetischen Maßnahmen prüfen
- Die energetische Fachplanung und Begleitung der Baumaßnahme dokumentieren sowie die Dokumentation an den Bauherrn übergeben (siehe Abschnitt oben: Notwendige Nachweise und Dokumente für ein Effizienzhaus)
- Bei der Sanierung zu einem Effizienzhaus: Die förderfähigen Maßnahmen nach Vorhabensdurchführung gemäß „Liste der im Rahmen der BEG WG förderfähigen Maßnahmen“ prüfen sowie die Feststellungen dokumentieren

2.4.7. In welchem Umfang werden Maßnahmen für Nichtwohngebäude gefördert?

Bei Krediten orientiert sich der Zinssatz für kommunale Gebietskörperschaften sowie Gemeinde- und Zweckverbände an der Kapitalmarktentwicklung. Für alle anderen Antragsteller hängt der Zinssatz von Ihrer Bonität ab.

Bei Tilgungszuschuss: Die Höchstgrenze der geförderten Kosten orientiert sich an der Nettogrundfläche des Gebäudes: Eigentümer erhalten 2.000 Euro pro m² Nettogrundfläche, insgesamt max. 30 Mio. Euro (Neubau und Sanierung).



Neubau

Effizienzgebäude	(Tilgungs-)zuschuss
Effizienzgebäude 40	20%
Effizienzgebäude 40 Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeits-Klasse	22,5%
Effizienzgebäude 55	15%
Effizienzgebäude 55 Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeits-Klasse	17,5%

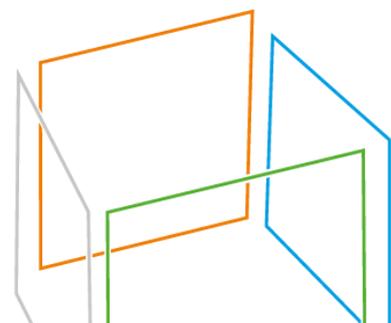
Sanierung

Effizienzgebäude	(Tilgungs-)zuschuss
Effizienzgebäude 40	45%
Effizienzgebäude 40 Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeits-Klasse	50%
Effizienzgebäude 55	40%
Effizienzgebäude 55 Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeits-Klasse	45%
Effizienzgebäude 70	35%
Effizienzgebäude 70 Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeits-Klasse	40%
Effizienzgebäude 100	27,5%
Effizienzgebäude 100 Erneuerbare-Energien-Klasse oder Nachhaltigkeits-Klasse	32,5%
Effizienzgebäude Denkmal	25%

Abbildungen 7 und 8: Fördermöglichkeiten für Nichtwohngebäude – Neubau und Sanierung

2.4.8. „Nachhaltigkeitszertifizierung“ (NH-Klassen)

Die Nachhaltigkeitszertifizierung bei Nichtwohngebäuden analog der Nachhaltigkeitszertifizierung von Wohngebäuden (siehe Punkt 2.4.4.)



2.4.9. Welche Förderbedingungen gelten für Nichtwohngebäude?

Auch hier gilt es, in der Zuschussvariante auf die richtige Reihenfolge zu achten: Sowohl bei Neubau als auch bei Sanierung muss zunächst der Antrag auf Förderung gestellt werden, bevor ein Liefer-, Leistungs- oder Kaufvertrag abgeschlossen wird. Planungs- und Beratungsleistungen kann man aber schon vor dem Antrag auf Förderung in Anspruch nehmen.

In der Kreditvariante steht ab sofort folgende Möglichkeit zur Verfügung: Entsprechende Liefer- und Leistungsverträge mit Bauunternehmen, Lieferanten und Gewerken dürfen in der Kreditvariante, im Gegensatz zur Zuschussvariante, nach einem dokumentierten Finanzierungsgespräch abgeschlossen werden, ohne dass es sich schädlich auf die Förderung auswirkt. Was das Beratungsgespräch beinhalten soll und wie es nachgewiesen werden muss, kann den KfW-Informationen entnommen werden. ([Link](#) S. 2-3; Formularvorlage „Nachweis eines Beratungsgesprächs“ [Link](#))

Der Kreditantrag bei der KfW muss aber noch vor Beginn der Bauarbeiten vor Ort gestellt werden. Eine Reihe der Arbeiten, die nicht dem Förderprozess schaden, kann den KfW-Informationen entnommen werden. ([Link](#) S. 2-3) Die Abbildung 6 bietet eine Übersicht über die Reihenfolge der Schritte in der Kreditvariante.

Die Sanierung wird bei Nichtwohngebäuden auch dann gefördert, wenn der Bauantrag oder die Bauanzeige für Ihr Wohngebäude zum Zeitpunkt des Antrags **mind. 5 Jahre** zurückliegt.

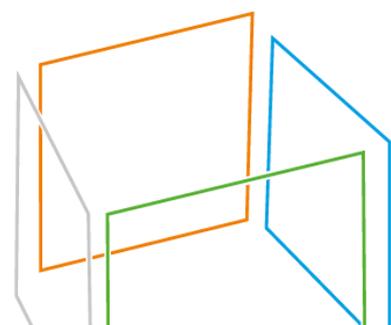
2.4.10. Baubegleitung gleich mit beantragen

Die Förderung der Baubegleitung erfordert künftig keine eigenständige Beantragung. Der Antrag für diese Dienstleistungen kann direkt mit Ihrem Kredit- bzw. Zuschussantrag stellen.

Bei Ein- und Zweifamilienhäusern werden Kosten bis 10.000 Euro pro Antrag und Kalenderjahr mit 50% gefördert. Bei Mehrfamilienhäusern ab 3 Wohnungen fördert die KfW bis 4.000 Euro pro Wohnung, insgesamt max. 40.000 pro Antrag und Kalenderjahr. Davon erhalten Eigentümer 50%.

In Kreditfällen erhöht sich der Kreditbetrag einfach um die Kosten für die Baubegleitung. 50% werden als Tilgungszuschuss gewährt. Bei einer Zuschussförderung erhöht sich die Fördersumme einfach um 50% der Kosten für die Baubegleitung.

Entscheidend dabei ist: Die Einbeziehung eines Energieeffizienz-Experten aus der Liste der Deutschen Energie-Agentur (dena) ist für Baubegleitung eines Effizienzhauses **verpflichtend**. ([Link](#))



3. Steuerliche Sanierungsförderung

Neben der BEG-Förderung besteht weiterhin die Möglichkeit der steuerlichen Förderung. Diese erlaubt eine erhebliche Reduzierung der Steuerschuld bei selbstgenutzten Wohngebäuden im Rahmen energetischer Sanierungsmaßnahmen.

3.1. Was wird gefördert?

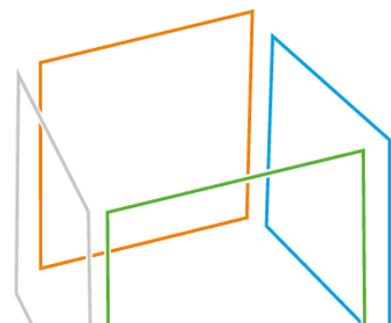
- Selbstgenutzte Wohngebäude, die zu Beginn der Sanierungsmaßnahmen mind. 10 Jahre alt sind.
- Die steuerliche Förderung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Steuerpflichtigen das Gebäude im jeweiligen Kalenderjahr ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken nutzt.
- Gefördert werden weitgehend die gleichen Einzelmaßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung wie in der BEG. Sommerlicher Wärmeschutz war lange Zeit im Zusammenhang mit einer Fenstersanierung oder Dämmmaßnahme förderfähig, ist jedoch nach der letzten Novelle der ESanMV ab 2021 auch eigenständig förderfähig. Die Fördertatbestände zwischen BEG und Steuerförderung wurden mit der letzten Novelle der ESanMV vollständig synchronisiert.

3.2. In welchem Umfang wird gefördert?

- Da max. 200.000 € an Aufwendungen berücksichtigt werden können, ergibt sich aus den 20% Förderhöhe ein Höchstbetrag der Steuerermäßigung von 40.000 € je begünstigtem Objekt verteilt über drei Jahre steuerlich abzugsfähig.
- Bei der energetischen Baubegleitung und Fachplanung sind 50% der Aufwendungen abzugsfähig. Entsprechende Energieberater sind unter www.energie-effizienz-experten.de zu finden.

3.3. Welche Förderbedingungen gelten für die steuerliche Sanierungsförderung?

- Die Regelung ist seit 01.01.2020 in Kraft und kann somit bereits mit der Einkommenssteuererklärung für das Jahr 2020 bei Finanzamt geltend gemacht werden. Eine vorherige Antragstellung ist dabei nicht erforderlich.
- Die Sanierungsmaßnahmen müssen von einem Handwerks-Meisterbetrieb oder Handwerksbetrieb mit einem Inhaber vergleichbarer Qualifikation durchgeführt und bestätigt werden. Nach dem Anwendungsschreiben „Steuerliche Förderung energetischer Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden; Einzelfragen zu § 35c EstG“ des Bundesfinanzministeriums vom 14.01.21 ([Link](#)) gelten nach Ziffer 46 als Fachunternehmen i. S. d. § 35c Absatz 1 Satz 7 EStG zudem Unternehmen, die sich auf die Fenstermontage spezialisiert haben und in diesem Bereich gewerblich tätig sind.
- Daneben kann die Bescheinigung des Fachunternehmens auch durch einen Energieberater (Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen nach § 21 Energieeinsparverordnung) ausgestellt werden. Mit der anstehenden Novelle der ESanMV wird auch die Musterbescheinigung überarbeitet werden. (Musterbescheinigung, [Link](#))



4. Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude (EBW)

Sanierungsmaßnahmen erfordern oft eine kompetente Begleitung: Eine qualifizierte Energieberatung für Wohngebäude ist dazu da, Immobilienbesitzer auf dem Weg zur verbesserten Energieeffizienz ihres Gebäudes zu begleiten. Um die Umsetzung der Klimaschutzziele, insb. des Ziels des klimaneutralen Gebäudebestands bis 2050, zu unterstützen, hat die Bundesregierung die Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude (EBW) beschlossen.

4.1. Was wird gefördert?

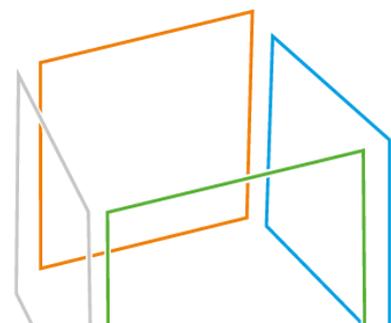
- Förderfähig ist eine umfassende Energieberatung für Wohngebäude, also Gebäude, die überwiegend dem Wohnen dienen.
- Auch Wohngebäude werden gefördert, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige zum Zeitpunkt der Betragung der Förderung mind. zehn Jahre zurückliegt.
- Förderfähig ist eine umfassende Energieberatung für Wohngebäude, bei der dem Beratungsempfänger in Form eines energetischen Sanierungskonzepts aufgezeigt wird, wie ein Wohngebäude über einen längeren Zeitraum energetisch saniert werden kann, oder wie durch eine Sanierung ein bundesgefördertes-KfW-Effizienzhaus zu erreichen ist.

4.2. In welchem Umfang wird gefördert?

- Der Umfang der Förderung beträgt 80% des förderfähigen Beratungshonorars, max. 1.300 Euro bei Ein- oder Zweifamilienhäusern und max. 1.700 Euro bei Wohngebäuden ab drei Wohneinheiten.
- Gefördert werden auch die Honorarkosten, die bei einer Energieberatung für eine Wohneigentumsgemeinschaft (WEG) auf eine Erläuterung des Energieberatungsberichts im Rahmen einer Eigentümerversammlung, etc. entfallen können. Pro beratener WEG können hierfür max. 500 Euro gewährt werden, allerdings – unabhängig von der Anzahl geförderter Energieberatungen für Wohngebäude – nur einmalig.

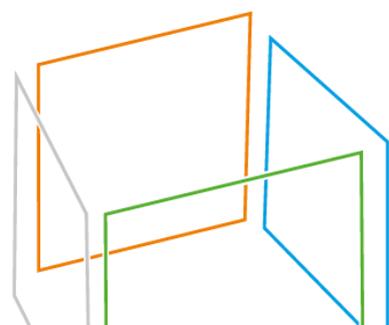
4.3. Welche Förderbedingungen gelten für die EBW?

- Für Förderung einer Energieberatung ist ein Sanierungskonzept als Verwendungsnachweis dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorzulegen.
- Als Verwendungsnachweis dienen Dokumente, in denen die Ergebnisse der Energieberatung kundengerecht dokumentiert werden: Das ist entweder **der sog. Beratungsbericht** oder **der individuelle Sanierungsfahrplan (iSFP)**. Beide haben inhaltliche Anforderungen zu erfüllen. Diese können dem Merkblatt von BAFA entnommen werden. ([Link](#))
- Eine Förderung der Energieberatung im Rahmen des Förderprogramms „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ (iSFP-Bonus) ist nur mit einem geförderten, individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) möglich. Des Weiteren muss sich die Energieberatung aus dem iSFP ergeben.



4.4. Welche Anforderungen gibt es für Energieberater?

- Gefördert werden die Leistungen der mit der Energieberatung beauftragten Unternehmen (Energieberatungsunternehmen).
- Die Leistungen sind dabei von Energieberatern zu erbringen, die von der Bewilligungsbehörde für das Förderprogramm zugelassen worden sind. Die Voraussetzung für die Zulassung der Energieberater sind einem Merkblatt der Bewilligungsbehörde zu entnehmen. In diesem sind auch Bedingungen für Beratung von zusätzlichen externen Energieberatern enthalten.



5. Linksammlung

- Infomaterial / Kommunikationspakete der Förderprogramme des BMWi ([Link](#))
- Linksammlung mit allen veröffentlichten Versionen der Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude ([Link](#))
- Richtlinien vom 20. Mai 2021
 - Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 20. Mai 2021 ([Link](#))
 - Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG) vom 20. Mai 2021 ([Link](#))
 - Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) vom 20. Mai 2021 ([Link](#))
- Richtlinien vom 20. Mai 2021 im Änderungsmodus (Vergleich zum vorherigen Stand, dem 17. Dezember 2020, möglich)
 - Richtlinie für die BEG EM vom 20. Mai 2021 im Änderungsmodus ([Link](#))
 - Richtlinie für die BEG WG vom 20. Mai 2021 im Änderungsmodus ([Link](#))
 - Richtlinie für die BEG NWG vom 20. Mai 2021 im Änderungsmodus ([Link](#))
- Technische Mindestanforderungen zum Programm Bundesförderung für effiziente Gebäude
 - Technische Mindestanforderungen zum Programm Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen ([Link](#))
 - Technische Mindestanforderungen zum Programm Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude ([Link](#))
 - Technische Mindestanforderungen zum Programm Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude ([Link](#))
- Infoblatt Förderfähige Kosten ([Link](#))
- Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c des Einkommensteuergesetzes vom 14. Juni 2021 ([Link](#))
- Musterbescheinigung des ausführenden Fachunternehmens ([Link](#))
- Anwendungsschreiben BMF vom 14.01.21: „Steuerliche Förderung energetischer Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden; Einzelfragen zu § 35c EstG“ ([Link](#))
- Anwendungsschreiben BMF vom 31.03.2020: „Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35c EstG)“ ([Link](#))
- Häufige Fragen zur BEG vom BMWi, die laufend aktualisiert werden. ([Link](#))
- Fachinformationen und Kontaktmöglichkeiten der Deutschen Energie-Agentur (dena) ([Link](#))
- Hotlines der zuständigen Ansprechpartner
 - Kostenfreie Servicenummer der KfW zum Thema BEG ([Link](#))
 - Kontaktdaten des BAFA (Bundesförderung für effiziente Gebäude, BEG) ([Link](#))
 - Kontaktdaten vom BAFA (Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude, BEW) ([Link](#))
- KfW-Informationen vom 16.03.2021
 - KfW-Informationen für Multiplikatoren ([Link](#))
 - Formularvorlage „Nachweis eines Beratungsgesprächs“ ([Link](#))
 - Musterformulierung für Liefer- und Leistungsverträge mit einer aufschiebenden Bedingung (vorzeitiger Vorhabensbeginn in den BEG-Kreditvarianten) ([Link](#))

